

liche Prozesse infolge des Unterlassens einen solchen Verlauf nehmen konnten, daß sie zu dem schädigenden Ereignis geführt haben. Selbstverständlich haben diese Prozesse als natürliche Vorgänge ihre eigenen natürlichen Ursachen. Die Inbrandsetzung ist das Ergebnis des Wirkens bestimmter physikalischer und chemischer Vorgänge, der Eintritt des Todes ist auf physiologische Prozesse zurückzuführen usw. Das Unterlassen als solches kann diese natürlichen Prozesse nicht erzeugen und ist insofern auch nicht kausal. Aber es setzt objektive Bedingungen für deren Schadens- oder gefahrenbringenden Ablauf.

*Die Verursachung strafrechtlicher Folgen durch ein Unterlassen setzt voraus:*

- die Pflicht, eine Handlung vorzunehmen, die im Einzelfall zur Abwendung des schädlichen Ereignisses notwendig war („Erfolgsabwendungspflicht“);
- die objektive Möglichkeit, durch ein pflichtgemäßes Verhalten die eingetretenen Folgen abzuwenden;
- die objektive Verletzung dieser Pflicht durch das Unterlassen der gebötenen Handlung;
- den Eintritt schädlicher Folgen infolge dieses Unterlassene.

*Das Unterlassen ist also kausal, wenn der Verantwortliche eine ihm obliegende Erfolgsabwendungspflicht verletzt hat und die schädlichen Folgen nicht eingetreten wären, wenn er seiner Pflicht zum Handeln ordnungsgemäß nachgekommen wäre.*

Der Kausalzusammenhang zwischen dem Unterlassen und den eingetretenen Folgen muß eindeutig bewiesen sein.

Die bloße Verletzung von Erfolgsabwendungspflichten, die im konkreten Fall nicht zum Eintritt schädlicher Folgen geführt hat, begründet in der Regel keine strafrechtliche Verantwortlichkeit, es sei denn, daß das Unterlassen als solches in einer Strafnorm ausdrücklich zur Straftat erklärt wird (z. B. § 120 Abs. 1 StGB) oder die Voraussetzungen des Versuchs einer Straftat (§21 StGB) vorliegen.

Auch bei der Prüfung der Kausalität des Unterlassene kommt es zunächst lediglich darauf an, ob der Verantwortliche objektiv pflichtwidrig gehandelt hat und ob zwischen diesem objektiv-pflichtwidrigen Verhalten und den eingetretenen Folgen ein Kausalzusammenhang besteht. Ob der betreffende auch persönlich in der Lage war, seine Pflichten zu erfüllen, und das Unterlassen subjektiv eine Pflichtverletzung dar stellt, ist eine Frage der Schuld.

## b) Begriff und Inhalt der Erfolgsabwendungspflichten

*Erfolgsabwendungspflichten sind die zur Vermeidung von Schäden oder Gefahren dienenden konkreten Rechtspflichten, die aus der gesellschaftlichen Stellung, der beruflichen oder sonstigen Tätigkeit, der Beziehung zum Geschädigten oder aus anderen eine besondere persönliche Verantwortung für den Schutz der Gesellschaft oder des einzelnen vor Schäden und Gefahren begründenden tatsächlichen Umständen erwachsen.*

Die Erfolgsabwendungspflichten sind eine besondere Kategorie der in § 9 StGB bestimmten strafrechtlich bedeutsamen Rechtspflichten. Bei der Prüfung und Feststellung von Erfolgsabwendungspflichten ist deshalb von der gesetzlichen Regelung des § 9 StGB auszugehen. Als Erfolgsabwendungspflichten kommen nur